

§ 1617c BGB

(1) [Bestimmen](#) die Eltern einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der [Ehename](#) oder Lebenspartnerschaftsname auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der [Ehename](#) oder Lebenspartnerschaftsname, der [Geburtsname](#) eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ [1617 BGB](#), [1617a BGB](#) und [1617b BGB](#) der Familienname eines Elternteils, der [Geburtsname](#) eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft ändert.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der [Ehegatte](#) oder der Lebenspartner der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.